

Beitragsordnung des 1. Kicker Club Kaiserslautern e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr. Etwaige Erhöhungen der Mitgliederbeiträge und/oder der Aufnahmegebühren bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die festgesetzten Beträge werden jeweils vierteljährlich im Voraus zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober erhoben.

§ 3 Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € zu entrichten. Die Aufnahmegebühr muss zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag per Überweisung auf das Vereinskonto getätigt werden. Eine Erstattung der Aufnahmegebühr im Falle des Vereinsaustritts ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

Beitrags-Klasse pro Monat	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Quartal	Beitragshöhe
01 (Erwachsene über 18 Jahre)	Regulär	€ 7,--	€ 21,--
02 (Jugendliche bis 18 Jahre, Azubis, Wehr-/Zivildienstl., Studenten 18-27 Jahre, Rentner/Pensionäre, Arbeitslose, passive Mitglieder => müssen schriftlich beantragt und durch den Vorstand genehmigt werden)	Ermäßigt	€ 5,--	€ 15,--
03	Ehrenmitglieder - werden vom Vorstand ernannt	frei	frei

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beitragsklassen und Beträge.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.

§ 5 Zahlungsziele und Mahnfristen

1. Der Mitgliedsbeitrag muss zu jedem Quartalsbeginn eines jeden Jahres durch das Mitglied per Überweisung auf das Vereinskonto bezahlt werden. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds nicht zum Quartalsbeginn, so reduziert sich der erste Quartalsbeitrag um den anteiligen Beitrag für bereits vollständig abgelaufene Monate.

2. Wird der Beitrag nicht innerhalb 21 Tagen nach Quartalsbeginn entrichtet, fallen Mahngebühren in Höhe von jeweils € 3,- an. Die Mahnungen staffeln sich wie folgt:

- 1. Mahnung: Berechtigung des Erlasses ab dem 21.Tag nach dem Fälligkeitsdatum
- 2. Mahnung: Berechtigung des Erlasses ab dem 21. Tag nach der 1. Mahnung
- 3. Mahnung: Berechtigung des Erlasses ab dem 21. Tag nach der 2. Mahnung
- Sollten nach weiteren 21 Tagen nach Erlassen der 3. Mahnung keine Zahlungen eingehen, wird der Fall Bestandteil der Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Über das weitere Vorgehen zu dem Fall entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vereinskonto

Bank: Kreissparkasse Kaiserslautern
BLZ: 540 502 20
Konto: 539 361
IBAN: DE64 5405 0220 0000 5393 61
BIC: MALADE51KLK

§ 7 Vereinsaustritt (gem. §4 Abs. 5 der Satzung des 1.KCK)

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals (31.3. , 30.6. , 30.9. oder 31.12) und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
- durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wegen Verzugs bei der Entrichtung der Vereinsbeiträge. Wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht begleicht oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, kann der Vorstand Sanktionen beschließen die bis zum Ausschluss aus dem Verein reichen können.